

zum Diskussionsentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (Entwurf vom 22.04.2016)

19. Mai 2016

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. April 2016 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. Mit dem Diskussionsentwurf will die Bundesregierung einen konkreten Gesetzgebungsauftrag des Deutschen Bundestages zur Besteuerung der Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas umsetzen und die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität im Stromsteuergesetz angemessen berücksichtigen. Zudem sollen beihilferechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Der Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung des Energie- und Stromsteuergesetzes geht in vielen Bereichen jedoch über die europarechtlichen Anforderungen und die im Gesetzesentwurf genannten Zielstellungen hinaus. Auch wäre an einigen Stellen eine Klarstellung wünschenswert. Insgesamt sollte der Entwurf auf die notwendigen Regelungen begrenzt und an einigen Stellen näher erläutert werden.

Zu Artikel 1: Energiesteuergesetz

Zu 3 Abs. 5 EnergieStG-E

Die vorgeschlagene Formulierung „*die die Energieerzeugnisse in der Anlage nach Abs. 1 in ihr einsetzt*“ erschließt sich ohne weitere Erläuterung nicht. Auch ohne die beiden Wörter „*in ihr*“ dürfte deutlich sein, dass Verwender diejenige Person ist, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage – und nicht außerhalb dieser Anlage – verbraucht.

Zu §§ 3 Abs. 5, 49 Abs. 5, 53 Abs. 4 S. 2, 53a Abs. 10 EnergieStG-E

Eine Definition des „Verwenders“ im Sinne des Energiesteuergesetzes fehlte bislang vollständig, obwohl alle Entlastungstatbestände seit je her auf die Verwendung der Energieerzeugnisse abstellen.

Aus Sicht des VIK führt die in den o.g. Vorschriften verwendete Formulierung allerdings nicht zu der gewünschten Rechtssicherheit. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine näheren Erläuterungen. Dass der Verwender unabhängig von den rechtlichen Eigentümerstrukturen einer Anlage festgelegt werden soll, ist an sich keine Neuregelung, sondern schon immer sowohl in der Literatur als auch in der Praxis unbestritten. Als Verwender wird regelmäßig derjenige angesehen, der die Energieerzeugnisse in einer Anlage einsetzt, um mit ihnen die gewünschten „Zielenergien“ zu erzeugen. Beim Einsatz der Energieerzeugnisse kann sich der Verwender dabei durchaus auch durch Hilfspersonen (z.B. Betriebsführer) unterstützen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des VIK nicht erkennbar, welche Notwendigkeit für die vorgeschlagene Neuregelung und Definition des Verwenders besteht. Auch ist nicht ersichtlich, welche Änderung der Rechtslage mit der Regelung erreicht werden soll. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass trotz der Vielzahl von individuellen und teilweise auch sehr komplexen Anlagenmodellen, es immer zu einer pragmatischen Auslegung des Verwenderbegriffs im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung gekommen ist. Eine starre Vorgabe der Verwenderdefinition würde diese Spielräume unnötigerweise einengen und die Situation in der Praxis unnötigerweise erschweren.

VIK-Vorschlag:

VIK regt an, auf eine Definition des Verwenderbegriffs zu verzichten.

Zu § 3b und § 53a Abs. 8 EnergieStG-E, § 2a StromStG-E

Soweit Steuerbefreiungen (§ 24), Steuerentlastungen (§ 45) oder ein ermäßigter Steuersatz nach § 2 Abs. 3 S. 1 i.V.m. §§ 3 und 3a EnergieStG als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV anzusehen sind, sollen diese zukünftig nur noch gewährt werden, wenn daneben keine weitere „Betriebsbeihilfe“ für „dieselben beihilfefähigen Kosten“ gewährt wird.

Die Aufnahme der Neuregelungen zur Umsetzung vermeintlicher beihilferechtlicher Vorgaben ist in der gewählten Ausgestaltung weder notwendig, noch in der täglichen Praxis umsetzbar und wird vom VIK grundsätzlich abgelehnt.

Auch erschließt sich unter Beachtung der Ausführungen in der Gesetzgebung den Unternehmen nicht, welche konkreten Handlungsverpflichtungen sich aus dieser Vorschrift ergeben. Zunächst bedarf es einer Erläuterung, was genau als „Betriebsbeihilfe“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden soll. Die Regelung in § 53a Abs. 8 EnergieStG normiert ein Anrechnungsgebot lediglich für Investitionsbeihilfen. Dies impliziert, dass der in § 3b EnergieStG verwendete Begriff der „Betriebsbeihilfe“ umfänglicher sein muss. Konkret stellt sich die Frage, ob insbesondere unter Berücksichtigung der jüngsten europäischen Rechtsprechung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz die nach diesem Gesetz gewährten Begünstigungen anrechnungsrelevant sind. Gleiches gilt für die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten, Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Netzentgeltverordnung oder auch die Förderungen durch die Länder. Auch ist fraglich, welche der Entlastungsvorschriften aus dem Energie- und Stromsteuergesetz als „Betriebsbeihilfen“ anzusehen sind. Hier könnten sich §§ 9b und 10 StromStG nach Auslaufen der Freistellung in 2022 gegenseitig ausschließen.

Darüber hinaus ist der Begriff „*dieselben beihilfefähigen Kosten*“ ebenfalls nicht ohne weitere Ausführungen verständlich. Ohne weitere Erläuterungen besteht hierzu eine grundsätzliche Rechtsunsicherheit. Weder ist dem Rechtsanwender derzeit klar, wie ein gesetzeskonformes Verhalten zukünftig aussehen muss, noch ist absehbar klar, wie die finanziellen Konsequenzen konkret aussehen, oder welches Ausmaß diese annehmen könnten. Auch aus der Begründung ergibt sich dies nicht. Es heißt lediglich, dass der Begriff „*dieselben beihilfefähigen Kosten*“ im Sinne der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen nach Ziffer 81 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBELL) und Art. 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auszulegen ist. In den o.g. unionsrechtlichen Bestimmungen ist der Begriff „*dieselben beihilfefähigen Kosten*“ jedoch nicht weiter erläutert. So ist nicht klar, ob die vorgenannten „Kosten“ den Energie-/Strompreis als Ganzes oder nur die Energie-/Stromsteuer als ein Teil des Energie-/Strompreises betrachten. Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der Energie-/Strompreis aus mehreren Positionen besteht (Arbeit, Leistung, Netz, Umlagen, Steuer, CO₂-Komponente, etc.), wovon jede eine eigene Kostenart darstellt. Desweiteren bedarf es der Klarstellung, dass der Wortlaut „*dieselben beihilfefähigen Kosten*“ sich alleine auf die steuerlichen Kosten bezieht, nicht aber auf weitere Anteile des Energiepreises.

Auch die einleitende Verwendung des Begriffs „soweit“ macht es für den Rechtsanwender nicht klar, ob der Bezug von Energieerzeugnissen zum ermäßigten Steuersatz bereits eine staatliche Beihilfe ist oder nicht. Die Konsequenzen von möglichen Rechtsunsicherheiten und Differenzen in der Auslegung zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland über das Vorliegen von staatlichen Beihilfen werden dem Rechtsanwender auferlegt, ohne dass das für ihn erkennbar oder beeinflussbar ist.

Es muss sichergestellt sein, dass die Entlastungstatbestände aus dem Energie- und Stromsteuergesetz weiterhin mit anderen Entlastungsmechanismen, wie z.B. der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, der Strompreiskompensation, die KWK-Förderung, gesonderten Netzentgelten nach § 19 StromNEV sowie verminderten Umlagen bei sonstigen Systemumlagen (KWKG-, Offshore-Haftungs-, StromNEV-Umlage) kumuliert werden dürfen und nicht als sich gegenseitig ausschließend verstanden werden. Wäre letzteres der Fall, hätte dies gravierende finanzielle Auswirkungen. Die insgesamt durch das Gesetz erwarteten Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 256 Mio. € in 2017 (s. S. 2 des Entwurfes), müssten deutlich höher ausfallen. Auch könnte u.a. die Bestandsförderung für KWK-Anlagen ins Leere laufen. Dann wäre allerdings auch das KWK-Ziel entsprechend gefährdet. Zudem hätte ein derartiges Kumulierungsverbot ganz erhebliche, zum Teil sogar folgenschwere Auswirkungen auf die Energiekosten eines Unternehmens. Die Unternehmen, deren Produkte im Weltmarkt bestehen müssen, müssten erhebliche Wettbewerbsnachteile hinnehmen, ohne dass klar ist, ob eine Wettbewerbsfähigkeit in allen Fällen noch gegeben wäre. Bei den Unternehmen, die Preissteigerungen grundsätzlich an die Endkunden weiter geben können, würde eine Steigerung der Energiekosten unweigerlich auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau durchschlagen. Auch hier müsste der Entwurf angepasst werden (s. S. 3 des Entwurfes).

VIK-Vorschlag:

Es muss sichergestellt sein, dass die Entlastungstatbestände aus dem Energie- und Stromsteuergesetz weiterhin mit anderen Entlastungsmechanismen kumuliert werden dürfen und nicht als sich gegenseitig ausschließend verstanden werden. Auch sollte unbedingt eine Klarstellung dahingehend erfolgen, welche Fördertatbestände eine „*Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten*“ darstellen und insofern nach dem aktuellen Entwurf nicht miteinander kumulierbar sind. Auch bei dem Begriff der Investitionsbeihilfe wird Klarstellungsbedarf gesehen. Für die Betriebsbeihilfe und die Investitionsbeihilfe wäre eine Darstellung analog der Anlage zur Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) wünschenswert. Hilfsweise sollten die EU-rechtlichen Vorgaben (Art. 8 Abs. 3b) AGVO und Ziffer 81 UE BLL) Anwendung finden und die Kumulation mehrerer Betriebsbeihilfen zugelassen werden, soweit die dort genannte zulässige Beihilfehöchstintensität bzw. der zulässige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Zu § 23 EnergieStG-E

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine jährliche Anmeldung der Energiesteuer (z.B. für Petrolkoks oder kohlenwasserstoffhaltige Abfälle) nicht möglich, d.h. die Anmeldungen

müssen monatlich erstellt werden. In der Stahlindustrie wird bspw. Petrolkoks als Ersatz für Kohle im Hochofen bei der Rohstahlerzeugung eingesetzt, in der chemischen Industrie fallen regelmäßig kohlenwasserstoffhaltige Abfälle von Energieerzeugnissen an, die zuvor zu Produktionszwecken steuerfrei verwendet wurden. Da es sich steuerlich um ein Verheizen handelt, ist die Petrolkokssteuer auch dann zwingend monatlich anzumelden und zu entrichten, wenn wie für den zur Versteuerung angemeldeten Petrolkoks ein Anspruch auf vollständige steuerliche Entlastung nach § 51 EnergieStG besteht.

VIK-Vorschlag:

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte § 23 EnergieStG-E

- a) entweder eine Regelung analog zur Kohlesteuer enthalten, die auf eine Steuererhebung verzichtet, wenn die Energieerzeugnisse für begünstigte Zwecke nach §§ 51 oder 53 EnergieStG verwendet werden, oder
- b) eine jährliche Anmeldung der Steuer mit Vorauszahlungen möglich machen.

Eine entsprechende Regelung sollte in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Zu § 28 EnergieStG-E

Die generelle Einschränkung der Begünstigung auf Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG führt zu einem erheblichen und nicht zu rechtfertigenden administrativen und derzeit noch nicht zu quantifizierenden finanziellen Mehraufwand.

Derzeit ist die Verwendung von Gasen der Position 2705 steuerfrei. Auf eine steuerliche Erfassung dieser Gase kann deshalb verzichtet werden. Mit der jetzt vorgesehenen Beschränkung auf die Verwendung in Anlagen zur Stromerzeugung oder in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG) wären alle anderen Verwendungen dieser niederenergetischen Gase künftig steuerpflichtig und müssten über das Ähnlichkeitsprinzip - wie Erdgas - versteuert werden.

Auch wenn für die meisten Verwendungen eine vollständige steuerliche Entlastung nach §§ 51 und 53 EnergieStG möglich wäre, müsste künftig zunächst Energiesteuer angemeldet werden und alle Verbraucher von Gasen der Position 2705 den unterschiedlichen Entlastungstatbeständen nach §§ 51, 53, 54 und 55 EnergieStG zugeordnet werden. Das bedeutet aber auch umfangreiche teilweise kostenintensive und schwierige Nachrüstungen von Messeinrichtungen, da Schätzungen nur noch in Ausnahmefällen zugelassen sind. Der zusätzliche Aufwand für die steuerliche Abwicklung wäre für die betroffenen Unternehmen

erheblich. Wie hoch die steuerliche Mehrbelastung für die nur zum Teil entlastungsfähigen Verwendungen (§§ 54 und 55 EnergieStG) wäre, müsste erst noch ermittelt werden.

§ 28 EnergieStG-E sollte daher an die Einschränkungen angepasst werden, die die Europäische Kommission in der Angelegenheit „Staatliche Beihilfe SA.34412 (2012/N) – Deutschland in ihrer Entscheidung C (2013) 7727 corr. vom 14. November 2013“ vorgesehen hat. Diese Einschränkungen betreffend den Einsatz in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Verwendung von Biogas, Deponie- und Klärgasen und damit auf § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG. Nicht erfasst von der beihilferechtlichen Entscheidung ist jedoch § 28 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG, mithin Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur. Diese könnten daher weiterhin steuerfrei gestellt werden, auch wenn diese nicht in den zuvor genannten Anlagen eingesetzt werden.

Da in der Begründung jedweder Hinweis auf die negativen steuerlichen Folgen bei Gasen der Position 2705 fehlen und auch aus europarechtlichen Vorgaben keine derartige Einschränkung der von Beginn der Erdgassteuer an gewährten Freistellung abzuleiten ist, gehen wir aktuell davon aus, dass dieser negative Effekt nicht gewollt ist und mit einer geänderten Formulierung von § 28 EnergieStG-E wieder beseitigt wird.

Zu § 51 Abs. 1b und Abs. 1c EnergieStG-E

§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d) EnergieStG, der die Steuerentlastung für die Verwendung eines Energieerzeugnisses zu zweierlei Verwendungszwecken regelt, soll durch eine zusätzliche Definition in Abs. 1b ergänzt werden. Danach soll insbesondere ein stofflicher Eingang des Energieerzeugnisses oder seines Verbrennungsproduktes in das Endprodukt sowie eine fehlende Substituierbarkeit desselbigen nötig sein, damit die Voraussetzungen des in § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d) genannten zweierlei Verwendungszwecks vorliegen.

Begründet wird diese einschränkende Definition mit erfolgter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in dem dieser die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 der Energiesteuerrichtlinie konkretisiert habe.

Aus Sicht des VIK bedarf es jedoch keiner konkretisierenden Definition im Energiesteuergesetz, die über die Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie in diesem Punkt hinausgeht. Die Tatbestandsvoraussetzung, dass das eingesetzte Energieerzeugnis nicht durch ein anderes Energieerzeugnis substituierbar sein darf, lässt sich der Rechtsprechung zu diesem Thema nicht entnehmen. Insbesondere entfaltet das in der Begründung des Diskussionsentwurfs zitierte EuGH-Urteil nur Einzelfallwirkung für den konkreten Fall und die

im Urteil aufgestellten Einschränkungen sollten nicht allgemeingültig auf alle Fallkonstellationen übertragen werden.

VIK-Vorschlag:

Um den Anwendungsbereich der Norm nicht unnötigerweise zu erschweren, regt VIK an, § 51 Abs. 1b (und in der Folge auch Absatz 1c) zu streichen.

Zu § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E

Der Diskussionsentwurf sieht vor, die in § 51 Abs. 1b enthaltene Definition des Begriffs „zweierlei Verwendungszweck“ aufgrund der Rechtsprechung des EuGH auch für die Steuerentlastung bei thermischer Abfall- und Abluftbehandlung anzuwenden. Durch die unmittelbare Übertragung der vom EuGH im Zusammenhang mit der Zucker- und Ammoniakherstellung aufgestellten Anforderungen auf den Begriff „zweierlei Verwendungszweck“ im Zusammenhang mit der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung würde diese Entlastungsnorm in den allermeisten Fällen in Leere gehen.

Die Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung ist von großer finanzieller Bedeutung für die Unternehmen. Thermische Abluftbehandlungsanlagen sind in nahezu allen Unternehmen und Betrieben vorhanden und unterstützen wichtige umweltpolitische Zielsetzungen der Bundesregierung. Ein Verlust der Steuerentlastungsmöglichkeit würde dieser Zielsetzung zuwiderlaufen.

Ein Wegfall der Steuerentlastung hätte auch gravierende Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft. Die thermische Entsorgung von kohlenwasserstoffhaltigen Abfällen führt zunächst zu einer Steuerpflicht. Bisher stand dieser Versteuerung eine kostenneutrale Entlastungsmöglichkeit gegenüber. Nunmehr verbliebe nur ein Ausweichen auf die allgemeinen Entlastungsnormen (§§ 54 und 55 EnergieStG), was bei gasförmigen Abfällen zu einer erheblichen Mehrbelastung führt.

An dieser Stelle trifft die Unternehmen besonders, dass Deutschland im Gegensatz zu den anderen EU-Mitgliedstaaten in der Vergangenheit die Versteuerung von kohlenwasserstoffhaltigen Abfällen forciert hat.

VIK-Vorschlag:

VIK fordert die Bundesregierung auf, sich für den Erhalt dieser umweltpolitisch sinnvollen und vom deutschen Gesetzgeber gewollten Entlastungsmöglichkeit einzusetzen (z.B. durch die Festschreibung, dass es sich bei der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung um eine

Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Verwendungszwecken handelt; wobei die Beseitigung des Schadstoffpotenzials den zweiten Verwendungszweck darstellt). In jedem Fall ist die zusätzliche Belastung der Unternehmen auf das gebotene Mindestmaß zu beschränken und eine Entlastung auf die EU-Mindeststeuersätze vorzusehen.

Zu Artikel 2: Stromsteuergesetz

Zu § 8d StromStG-E

Die Regelungen des neuen § 8d StromStG-E stellen eine massive Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzungen dar, mit der Folge das die Anzahl der begünstigten Anlagen massiv eingeschränkt wird.

Die Absenkung der elektrischen Nennleistung auf < 1 MW stellt für viele industrielle dezentrale Stromerzeugungsanlagen einen Ausschluss von der Steuerbefreiung dar. Diese Anlagen wurden im Vertrauen auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen konzipiert und errichtet. Diese Vorgehensweise stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in den Vertrauensschutz dar und konterkariert das Ziel der Bundesregierung nach einem weiteren Ausbau einer dezentralen, emissionsarmen und ressourcenschonenden Stromerzeugungslandschaft. Die vorgesehene Regelung würde eine Stromsteuerbefreiung für einen erheblichen Teil von kleinen Stromerzeugungsanlagen ausschließen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes dieser Anlagen wäre dann nicht mehr gegeben.

Nachdem die Definition der räumlichen Nähe gerade erst in § 12b StromStV neu definiert wurde, wird nun im Gesetz das Kriterium der „unmittelbaren“ räumlichen Nähe eingeführt, welcher in Anlehnung an die EEG-Auslegung noch einmal weiter einschränkend wirkt. Die Begründung, wonach das Kriterium dem EEG entnommen sei, macht nicht nachvollziehbar, warum diese Einschränkung auch im Steuerrecht gelten soll. Diese Einschränkung ist deshalb abzulehnen.

Als Drittes soll eine Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung zu einem Ausschluss von der Steuerbegünstigung führen, wodurch eine Begünstigung für die Versorgung von Kunden z.B. in Industrieparks, die den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung inne haben, ausgeschlossen wird.

VIK-Vorschlag:

Die massiven Verschärfungen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 8d StromStG-E sind abzulehnen, da die Anzahl der begünstigten Anlagen damit massiv eingeschränkt wird.

Hilfsweise sollte die Regelung allenfalls für neu errichtete Anlagen gelten. Bereits in Vertrauen auf die bisherige Rechtslage errichtete Anlagen sollten Bestandsschutz erhalten.

Zu § 9 Abs. 2 StromStG-E

Der Ausschluss der steuerlichen Begünstigung für Landstrom, der während eines Werftaufenthalts an ein Schiff abgegeben wird, ist weder ökologisch noch sachlich gerechtfertigt und verkennt weiterhin die Realitäten. Die für die beauftragten Reparaturleistungen am Schiff benötigten Strommengen überschreiten regelmäßig die technischen Möglichkeiten eines Bordnetzes und müssen deshalb mit einem dem Eigenverbrauch des Werftbetriebs zuzuordnenden Baustromnetz an Bord gebracht werden. Die als Landstrom abgegebenen Strommengen dienen lediglich der Eigenversorgung des Schiffes während der Liegezeit in der Werft und werden derzeit steuerlich als Abgabe an Dritte behandelt.

Auch wenn sich das Seeschiff in einem Dock befindet, hat der Kapitän stets die Wahl, den für die Eigenversorgung des Schiffes benötigten Strom mit eigenen Mitteln zu erzeugen oder aber von Land zu beziehen. Die Kosten sind hier das entscheidende Kriterium. Sollte die Landstromversorgung während des Werftaufenthalts nur zum Regelsteuersatz möglich sein, werde sich auch künftig an der zumeist kostengünstigeren Eigenerzeugung an Bord mit den negativen Umweltfolgen für die Häfen nichts ändern. Der Stromverbrauch an einem Liegeplatz zum Be- und Entladen ist anders als in der Begründung dargestellt durchaus vergleichbar mit dem Verbrauch während eines Werftaufenthalts. Dass Schiffe heutzutage in Deutschland noch mit Bordmitteln be- oder entladen werden, ist im Containerzeitalter sicherlich die Ausnahme.

Die vorgeschlagene gesetzliche Änderung ist weder ökologisch noch steuerlich oder wettbewerbspolitisch geboten. Der Werftstandort Deutschland wird damit weiter geschwächt. Akzeptabel für die Werftbetriebe wäre die vorgesehene Regelung nur, wenn im Gegenzug die während des Werftaufenthalts an das Bordnetz abgegebenen Strommengen dem betrieblichen Eigenverbrauch der Werft zugerechnet werden dürften. Wer den Strom an Bord letztendlich verbraucht, wäre dann ohne steuerliche Relevanz.

Zu §§ 9a Abs. 1 Nr. 1 und 9a Abs. 1a StromStG-E

Hinsichtlich der Regelungen in §§ 9a Abs. 1 Nr. 1 und 9a Abs. 1a StromStG-E schöpft der Gesetzgeber die Möglichkeiten aus der Energiesteuerrichtlinie noch nicht vollständig aus.

Die Energiesteuerrichtlinie lässt die Befreiung der für in bestimmten Gesamtprozessen eingesetzten Energie zu. Ein Prozess besteht naturgemäß aus mehreren Arbeitsschritten, die nicht getrennt betrachtet werden können. In der nationalen Umsetzung wird jedoch auf einzelne Prozessschritte abgestellt und so die Möglichkeiten zur Steuerentlastung unnötig beschränkt.

Insofern sollte § 9a StromStG den Regelungen der Energiesteuerrichtlinie angepasst werden.

Zu §§ 9b Abs. 1 S. 4 und 10 Abs. 1 S. 5 StromStG-E

Mit dem nun vorgesehenen Ausschluss der betrieblichen Verbräuche für Elektrofahrzeuge (z. B. Gabelstapler, Hubwagen, Flurförderfahrzeuge) werden den betroffenen Unternehmen - trotz nur geringer steuerlicher Auswirkungen - umfangreiche Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt, die in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen stehen.

VIK-Vorschlag:

VIK schlägt vor, Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge analog der Regelung in § 3a Abs. 2 EnergieStG von dem Ausschluss auszunehmen.